



Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Verfahren für öffentliche Schulen im Regierungsbezirk Detmold
- *Diese Präsentation soll die Schulleitungen bei der Einführung der Thematik in den Lehrerkonferenzen unterstützen*



Gesetzliche Grundlage: §167 Abs. 2 SGB IX

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- Beschäftigten, die innerhalb von 12 Monaten länger als 42 Tage erkrankt waren
- oder wiederholt insgesamt mehr als 42 Tage von 12 Monaten arbeitsunfähig waren
- ein BEM anzubieten



BEM-Angebot

- BEM ist ein Angebot des Arbeitgebers an seine Mitarbeitende und konkretisiert den Fürsorgegedanken des Arbeitgebers
- Es kann nur mit der Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden
- Ziele bestehen vorrangig darin:
 - die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden
 - erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
 - den Arbeitsplatz zu erhalten
 - gesundheitliche Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden und zu beseitigen



Ablaufplan/Verfahrensschritt 1

- Die Schulleitung meldet unverzüglich an die personalaktenführende Dienststelle (allgemein: Dezernat 47 BR Detmold, GS: Schulamt), wenn eine Lehrkraft oder andere pädagogische Mitarbeiter*in innerhalb von 12 Monaten mehr als 42 Tage erkrankt ist.
(Im GPC-Programm der Schule erscheint beim Erreichen der Fehlzeiten automatisch eine Meldung.)
- Die Dienststelle schreibt mit dem Musterschreiben die betroffene Person an, sobald die für die Einleitung eines BEM-Verfahrens notwendigen Fehlzeiten vorliegen.
- Die Betroffenen können sich bei den im Musterschreiben genannten Personen neutral über das BEM informieren.



Ablaufplan/Verfahrensschritt 2

- Die Betroffenen geben im Antwortformular allgemein bzw. Antwortformular GS an:
 - Zustimmung oder Ablehnung
 - Wahl des Gesprächsortes (Schule oder BR/Schulamt)
 - ggf. Wunsch nach späterer Einleitung des BEM
 - Wünsche für die Beteiligung von weiteren Personen
 - weitere Mitteilungen und Wünsche für besondere Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen



Ablaufplan/Verfahrensschritt 3

Ablehnung

Die betroffene Person stimmt dem BEM- Angebot **nicht** zu.

In diesem Fall ist das BEM-Verfahren beendet.



Ablaufplan/Verfahrensschritt 4

Zustimmung

Die betroffene Person stimmt dem BEM-Gespräch zu.

Die Bezirksregierung lädt zu einem BEM-Gespräch ein und teilt nach Rücksprache mit den Betroffenen mit:

- den Zeitpunkt des BEM-Gespräches
- wo das Gespräch (Schule, Bezirksregierung bzw. Schulamt) gem. Wunsch im Antwortformular allgemein bzw. Antwortformular GS stattfindet
- wer abhängig vom Ortswunsch der/des Betroffenen das Gespräch führt
- wer abhängig von den Wünschen / Zustimmungen der Betroffenen am Gespräch teilnimmt



Ablaufplan/Verfahrensschritt 5

- Mögliche Teilnehmende am Präventionsgespräch:
 - Personalrat
 - Schwerbehindertenvertretung
 - Im besonderen Bedarfsfall:
 - Schulpsychologe/Schulpsychologin
 - Soziale/r Ansprechpartnerin/-partner (SAP)
 - Arbeitsmedizinischer Dienst (BAD)
 - Integrationsamt
 - Örtliche Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
 - Schulträger
 - Unfallkasse NRW
- Der Teilnahmekreis ist möglichst klein zu halten.



BEM-Gespräch

- Grundlage dieses Gespräches sind:
 - Gesprächsleitfaden
 - Formular Maßnahmenplan
 - Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
 - Verschwiegenheitsgebot der Teilnehmenden
- Das Gespräch soll Aufschluss liefern über
 - die Leistungsmöglichkeiten der Betroffenen
 - ggf. schulische Ursachen/Zusammenhänge der Erkrankung
 - mögliche Unterstützungsmaßnahmen siehe Gesprächsleitfaden Punkt e.
- Es werden Vereinbarungen über die Unterstützungsmaßnahmen getroffen.
- Eine Erfolgskontrolle wird durchgeführt.



Protokollierung

Gespräch in der Dienststelle

- Eine Kopie des Maßnahmenplans ist den Betroffenen zuzusenden.
- Das Original verbleibt bis zum Abschluss des BEM in der Dienststelle.
- Die Schulleitung bekommt eine Mitteilung über die umzusetzenden Maßnahmen.

Gespräch in der Schule

- Eine Kopie des Maßnahmenplans ist den Betroffenen auszuhändigen.
- Das Original wird zur Dienststelle geschickt und verbleibt dort bis zum Abschluss des Verfahrens.
- Ärztliche Unterlagen entweder umgehend an den Betroffenen zurückgeben oder mit Hilfe des BAD prüfen, ob diese für das BEM benötigt werden.